



Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Herrn Dr. Mühlenfeld  
12521 Berlin



Bearb.: Herr Wernicke  
Gesch.-Z.: 43-5/01/31  
Telefon: (03342) 4266 4300  
Fax: (03342) 4266 7612  
Internet: [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de)  
E-Mail: [klaus.wernicke@lbv.brandenburg.de](mailto:klaus.wernicke@lbv.brandenburg.de)

Schönefeld, 21.10.2015

**Gestattung der Inbetriebnahme der Start- und Landebahn 07L / 25R nach § 44 Abs. 1 LuftVZO / Änderung des Flugplatzbetreiberzeugnisses, Referenznummer: DE-BB-001 (AD)**

Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld, zukünftig Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg, in der Fassung vom 27.03.2012, zuletzt geändert durch Anpassungsgenehmigung vom 06.03.2013 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 12.04.2013

Ihr Antrag vom 28.08.2015 ergänzt durch Schreiben vom 08.10.2015  
Mein Bescheid vom 11.12.2014 in der Fassung meines Schreibens vom 18.12.2014

Anlage: Änderungen des Flugplatzbetreiberzeugnisses in der Fassung vom 16.10.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Mühlenfeld,

auf Ihren im Betreff genannten Antrag und im Ergebnis der Zertifizierungsprüfungen der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) nach ADR.AR.C.035 der VO (EG) Nr. 216/2008 ergeht der folgende Bescheid:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld  
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

## I.

**1. Gestattung der Betriebsaufnahme der Start- und Landebahn 07L / 25R (Nordbahn)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassung-Ordnung (LuftVZO) wird auf Grundlage der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilten Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld, zukünftig Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg, in der Fassung vom 27.03.2012, zuletzt geändert durch Anpassungsgenehmigung vom 06.03.2013 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 12.04.2013, (Flughafengenehmigung SXF / BER) und im Ergebnis des im Zeitraum vom 28.09.2015 bis 15.10.2015 entsprechend ADR.AR.C.035 durchgeführten Audits der organisatorischen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen zur Änderung des Flugplatzbetreiberzeugnisses DE-BB-001 (AD) vom 30.04.2015 die Aufnahme des Betriebs auf der Start- und Landebahn 07L / 25R zum 25.10.2015, 00:00 Uhr (Ortszeit), gestattet. Zu diesem Zeitpunkt wird zugleich die unter Nr. I.1 meines Bescheids vom 11.12.2014 insoweit erteilte Befreiung von der Betriebspflicht aufgehoben.

Mit der Gestattung der Betriebsaufnahme ist die Start- und Landebahn 07L / 25R mit folgenden Parametern zum Betrieb zugelassen:

Bezeichnung	Richtung	Länge	Breite	PCN / Belag
07L	069°	3.600 m	45 m	<b>70/F/B/W/T</b> Asphalt
25R	249°			

Damit stehen folgende Strecken zur Verfügung:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
07L	3.600 m	3.660 m	3.600 m	3.300 m
25R	3.600 m	3.660 m	3.600 m	3.300 m

Die Gestattung der Betriebsaufnahme umfasst den Betrieb am Tag und in der Nacht nach Instrumentenflugregeln (IFR) im Allwetterflugbetrieb der Betriebsstufe CAT II/III b.

Einschränkungen

Unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Parameter der Start- und Landebahn sowie des Rollbahnsystems nördlich der Start- und Landebahn 07L / 25R wird die nach Abschnitt VIII der Flughafengenehmigung SXF / BER genehmigte Nutzung auf den Betrieb mit Flugzeugen bis einschließlich der Kategorie Code Letter E nach CS-ADR-DSN bzw. ICAO Annex 14 beschränkt.

Einzelheiten zur Anlage, der Ausrüstung, zum Flugbetrieb und Flughafenbetrieb sowie zulässigen Ausnahmen bzw. Abweichungen regeln die Zeugnisbedingungen in der Fassung der Ausgabe 3 zum Flugplatzbetreiberzeugnis nach Artikel 8a der VO (EG) Nr. 216/2008, Referenznummer: DE-BB-001 (AD) für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld.

## **2. Änderungen des Flugplatzbetreiberzeugnisses nach Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, Referenznummer: DE-BB-001 (AD)**

Das Flugplatzbetreiberzeugnis nach Artikel 8a der VO (EG) Nr. 216/2008 für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld, Referenznummer DE-BB-001 (AD) wird gemäß ADR AR.C.040 der VO (EU) Nr. 139/2014 geändert und gemäß Anlage in der Fassung der Ausgabe 3 erteilt. Das Zeugnis berechtigt die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld in Übereinstimmung mit den Vorschriften der VO (EG) Nr. 216/2008, den Durchführungsbestimmungen, den Zulassungsgrundlagen, den Festlegungen des Betreiberzeugnisses und des Flugplatzhandbuchs in der Fassung der Version 4.0 sowie unter Beachtung der dem Zeugnis beigefügten Zeugnisbedingungen zu betreiben.

Das geänderte Zeugnis umfasst die folgenden Bereiche der Flugplatzanlage und ihres Betriebs:

1. Start- und Landebahn 07L / 25R, Flugzeuge Kategorie Code Letter E, am Tag und in der Nacht sowie nach Instrumentenflugregeln im Allwetterflugbetrieb der Betriebsstufe CAT II/IIIb,
2. das zum Betrieb erforderliche Rollbahnsystem,
3. das zum Betrieb erforderliche Vorfeldsystem, einschließlich des geänderten Vorfeldlayouts der Vorfelder 3 und 3a und 2a,
4. die zum Betrieb erforderliche Flugplatzausrüstung,
5. die dem Betrieb auf der SLB 07L / 25R angepassten Prozesse und Verfahren des Flugplatz- und Flugbetriebs entsprechend Flugplatzhandbuch in der Version 4.0,
6. das Managementsystem der FBB GmbH in der zum 01.10.2015 angepassten Struktur

Die Start- und Landebahn 07R / 25L (Südbahn) wird mit Wirkung zum 24.10.2015, 23:31 Uhr (Ortszeit) aus dem Bestand der aktiven, zu verwendenden Flugbetriebsflächen gestrichen. Entsprechend dem Bescheid vom 11.12.2014 zur befristeten ersatzweisen Gestattung der eingeschränkten Inbetriebnahme der Start- und Landebahn 07R / 25L, Nebenbestimmungen Nr. I.4a, endet der zugelassene Betrieb am 24.10.2015 um 23:30 Uhr (Ortszeit).

## **3. Nebenbestimmungen**

### 3.1 Bedingungen und Vorbehalte:

Die Entscheidung nach § 44 Abs. 1 LuftVZO zur Gestattung der Betriebsaufnahme der Start- und Landebahn 07L / 25R gilt unter Beachtung von ADR.OR.B.005 der VO (EU) Nr. 139/2014 nur in Verbindung mit dem Flug-

platzbetreiberzeugnis, Referenznummer DE-BB-001 (AD) unter der Voraussetzung der Aufrechterhaltung der in den Bedingungen des Flugplatzbetreiberzeugnisses (Ausfertigung Nr. 3 oder nachfolgende Änderungen), getroffenen Festlegungen und der Einhaltung der mit dem Genehmigungs- und Maßnahmedokument getroffenen besonderen Festlegungen zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach Anhang Va der VO (EG) Nr. 216/2008.

### 3.2 Sonstige Auflagen:

- (1) Für die Start- und Landebahn 07L / 25R sowie die Rollbahn K4 sind der LuBB die mittels geeigneter Nachweise bestätigten PCN-Werte bis zum 30.11.2015 zu übermitteln und im Luftfahrtlexikon Deutschland (AIP) zu veröffentlichen
- (2) Die Start- und Landebahn 07R / 25L sowie Flugbetriebsflächen (insbesondere Rollbahn A und B sowie der südliche Teil von Rollbahn T), die aus dem Bestand der aktiven Flugbetriebsflächen gestrichen werden, sind mit Sperrmarkern entsprechend CS ADR-DSN R.855 zu kennzeichnen. Der Übergang aktiver Flugbetriebsflächen zu den südlichen, gesperrten Flugbetriebsflächen ist darüber hinaus mit einer Nachtkennzeichnung entsprechend CS ADR-DSN.R 855(e) zu versehen.
- (3) Am Sonnabend, 24.10 2015 sind in der Zeit von 23:31 Uhr bis einschließlich 23:59 Uhr (Ortszeit) Starts und Landungen am Flughafen Berlin-Schönefeld untersagt. Ausgenommen sind Not-, Rettungs- und / oder Sicherheitslandungen. Dazu ist die Start- und Landebahn 07L / 25R einschließlich der gesamten für den Betrieb erforderlichen Ausrüstung ab 24.10 2015, 23:31 Uhr (Ortszeit) in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.
- (4) Die abschließenden Maßnahmen zur Anpassung der Beschilderung (Standort- und Zielzeichen) sowie der Befeuerung (Entfernen von Sperrketten, abschließender Befeuerungstest) bedürfen der Überprüfung und Freigabe durch die LuBB in Form von Inspektionen zu den abgestimmten Terminen gemäß „Maßnahmeplan zum Betriebswechsel von SLB-Süd nach SLB-Nord“. Operativ erforderliche Änderungen zum Maßnahmeplan sind rechtzeitig mit der LuBB abzustimmen.
- (5) Etwaige Änderungen gegenüber den Festlegungen in den Zeugnisbedingungen (Ausgabe 3) zum Flugplatzbetreiberzeugnis, DE-BB-001 (AD) sowie wesentliche Änderungen des zugelassenen Managementsystems sind entsprechend ADR.OR.B.040 der VO (EU) Nr. 139/2014 rechtzeitig vor dem Inkrafttreten bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu beantragen.

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

## III. Hinweise

### 1. Nachtflugbetrieb

Entsprechend dem Bescheid zur ersatzweisen und befristeten Gestattung der eingeschränkten Inbetriebnahme der Südbahn vom 11.12.2014 endet der Betrieb der Start- und Landebahn 07R / 25L am 24.10.2015, 23:30 Uhr (Ortszeit) Damit endet die Anwendung der örtlichen Flugbeschränkungen gem Abschnitt XI Satz 2ff. Flughafengenehmigung SXF / BER

Für die Start- und Landebahn 07L / 25R sind die bis zur Inbetriebnahme des ausgebauten Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg bestehenden örtlichen Flugbeschränkungen in dem bis zum 02.05 2015 geltenden Umfang entsprechend der Anlage zu Abschnitt XI Satz 1 der Flughafengenehmigung SXF / BER anzuwenden.

### 2. Bekanntmachung

Dieser Bescheid wird den am Verfahren Beteiligten bekanntgegeben und darüber hinaus im Internet veröffentlicht Der verfügende Teil wird darüber hinaus entsprechend § 44 Abs. 2 LuftVZO in den Nachrichten für Luftfahrer und in den Amtsblättern für Berlin und Brandenburg veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Parameter der Flugplatzanlage und -ausrüstung sowie der Verfahren des Betriebs und des Flugbetriebs im Luftfahrthandbuch wird durch die LuBB veranlasst

## IV. Begründung

### 1. Gestattung der Betriebsaufnahme / Änderung Flugplatzbetreiberzeugnis

Mit Bescheid der LuBB vom 11.12.2014 wurde im Zusammenhang mit geplanten umfassenden Sanierungsarbeiten an der Start- und Landebahn 07L / 25R (Nordbahn), einschließlich deren Schutzstreifen und der Sicher-

heitsflächen, der Bescheid des MIL vom 23.04.2012 zur Gestattung der Betriebsaufnahme der Nordbahn aufgehoben sowie die FBB von der Betriebspflicht für die Nordbahn mit Wirkung vom 02.05.2015, 05:30 Uhr Ortszeit befreit.

Mit Schreiben vom 28.08.2015 hat die FBB die erneute Gestattung der Aufnahme des Betriebs auf der Nordbahn sowie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung des Flugplatzbetreiberzeugnisses, Referenznummer DE-BB-001 (AD) mit Wirkung zum 24.10.2015, 23:31 Uhr beantragt.

Die FBB verfügt seit dem 30.04.2015 auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 11 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 139/2014 über ein Flugplatzbetreiberzeugnis nach Artikel 8a der VO (EG) Nr. 216/2008, mit dem zunächst die Übereinstimmung der organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen des Flug- und Flughafenbetriebs mit den Anforderungen und Standards nach Anhang Va der VO (EG) Nr. 216/2008 unter den Bedingungen der erstmaligen und befristeten Nutzung von Flugbetriebsflächen bescheinigt wurde, die zwar von der Flughafengenehmigung SXF / BER erfasst sind, für die aber bis zum 31.12.2014 keine Entscheidung der Gestattung der Betriebsaufnahme getroffen wurde.

Mit der beantragten erneuten Gestattung der Betriebsaufnahme auf der Nordbahn wird der Betrieb zwar auf die ursprünglich vorhandene Bestands-Flugplatzanlage zurückgeführt, jedoch unterliegt der Flughafen mit der erstmaligen Erteilung des Flugplatzbetreiberzeugnisses nunmehr den Anforderungen und Standards gemäß VO (EG) Nr. 216/2008 i. V. m. VO (EU) Nr. 139/2014. Die Gestattung der Betriebsaufnahme war insofern vom Nachweis der Voraussetzungen gemäß Anhang III - Teil-ADR.OR sowie Anhang IV - Teil-ADR.OPS der VO (EU) Nr. 139/2014 abhängig zu machen.

Die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wurden als Anlage zum Antrag vom 28.08.2015 vorgelegt, bzw. entsprechend Aufforderung der LuBB nachgereicht.

Die nach § 44 Abs. 1 LuftVZO erforderliche Abnahmeprüfung wurde im Zeitraum vom 29.09. bis 15.10.2015 in Form eines qualifizierten Zertifizierungsaudits nach den Standards gemäß ADR.AR.C.035 durchgeführt.

Grundlage der Prüfungen war die im Wesentlichen durch die Flughafengenehmigung SXF / BER wie folgt definierte Zulassungsgrundlage:

- Verkehrsflughafen, Code 4F,
- Betrieb am Tag und in der Nacht,
- VFR / IFR Präzisionsanflugverfahren Betriebsstufe CAT II/IIIb.

Schwerpunkte der Prüfungen waren:

- (a) Angaben und Unterlagen hinsichtlich der sachgerechten Ausführung der Sanierungsarbeiten an der Start- und Landebahn 07L / 25R sowie deren Schutzstreifen und Sicherheitsflächen,

- (b) Zertifikate und technische Unterlagen der Ausrüstung, insbesondere der erneuerten Befeuersanlage der Start- und Landebahn 07L / 25R,
- (c) Grad der Übereinstimmung der Flugplatzanlage und -ausrüstung (Start- und Landebahn, Rollbahnen, Vorfelder) mit den Standards der zutreffenden Zulassungsspezifikationen (CS-ADR-DSN),
- (d) Das im erforderlichen Maß angepasste Managementsystem der FBB GmbH, einschließlich des Sicherheitsmanagement- und Risikomanagementsystems,
- (e) Eignung und Wirksamkeit der auf den Betrieb auf der SLB 07L / 25R abgestimmten Verfahren und Prozesse entsprechend den Anforderungen nach Anhang IV (Teil-ADR.OPS) der VO (EU) Nr. 139/2014.

Im Ergebnis der Prüfungen wurden die Nachweise zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach Anhang Va zur VO (EG) Nr. 216/2008 hinsichtlich

- der Aufbau- und Ablauforganisation,
- der physischen Merkmale und Infrastruktur, einschließlich der für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld geltenden Anforderungen an die Hindernisfreiheit,
- der Ausrüstung,
- der Prozesse und Verfahren des Flugplatz- und Flugbetriebs

erbracht

Für Abweichungen von den Zulassungsspezifikationen wurden angemessene alternative betriebliche Verfahren zur Risikominimierung vorgeschlagen, die geeignet sind, ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Die gegenüber Abschnitt VIII „Benutzbarkeit“ der Flughafengenehmigung SXF / BER vorgenommene grundsätzliche Einschränkung auf den Betrieb der Nordbahn mit Flugzeugen bis maximal Code Letter E resultiert aus den tatsächlichen technischen Parametern der Start- und Landebahn (07L / 25R) sowie wesentlicher Teile des nördlich der SLB gelegenen Rollbahnsystems.

Der Flughafen weist im Übrigen keine Merkmale oder Eigenschaften auf, die zur Beeinträchtigung der Betriebssicherheit führen könnten.

Das Flugplatzbetreiberzeugnis, Referenznummer DE-BB-001 (AD) war entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Mit der Änderung des Flugplatzbetreiberzeugnisses sind insofern auch die Voraussetzungen für die Gestattung der Betriebsaufnahme nach § 44 Abs. 1 LuftVZO der Start- und Landebahn 07L / 25R nachgewiesen.

## 2. Betriebsaufnahme und Betriebspflicht

Mit Schreiben der FBB vom 08.10.2015 (Posteingang) wurde ergänzend zum Antrag vom 18.08.2015 beantragt, den ursprünglich für den 24.10.2015, 23:31 Uhr (Ortszeit) beantragen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme auf den 25.10.2015, 00:00 Uhr zu verlegen. Vorausgegangen war eine kurzfristige Information des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF), wonach die Inkraftsetzung der zum Betrieb auf der Nordbahn erforderlichen Durchführungsverordnung für die Festlegung der An- und Abflugverfahren sowie der Luftraumstruktur aus Rechtsgründen erst mit dem Tageswechsel zum 25.10.2015, also zu 00:00 Uhr möglich sei.

Gemäß § 45 Abs. 1 LuftVZO i. V. m. Abschnitt X der Flughafengenehmigung SXF / BER hat das Flughafenunternehmen den Flughafen und damit dessen Flugbetriebsflächen in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. In diesem Sinne ist grundsätzlich die lückenlose Betriebsbereitschaft der Nordbahn, des Rollbahn- und Vorfeldsystems sowie der zum Betrieb erforderlichen Ausrüstung damit ab 24.10.2015, 23:31 Uhr, zu gewährleisten. Jedoch sind nach der Information des BAF zu diesem Zeitpunkt die für den Flugbetrieb auf der Nordbahn erforderlichen Regelungen zu den An- und Abflugverfahren noch nicht wirksam, während der Betrieb auf der Start- und Landebahn 07R / 25L (Südbahn) entsprechend der Festlegungen des Bescheids der LuBB vom 11.12.2014 bereits ab dem 24.10.2015, 23:31 Uhr einzustellen ist und damit die dort eingerichteten Flugverfahren gem. Art. 1 § 5 der Verordnung zur „Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld für die Südbahn und Aussetzung der Anwendung der Flugverfahren für Start- und Landebahn 25R / 07L wegen Sanierungsarbeiten“ vom 27. Februar 2015 gleichzeitig außer Kraft treten. Dementsprechend stehen in der Zeit zwischen 23:31 und 23:59 Uhr Ortszeit für den gesamten Flugverkehr keine Flugverfahren zur Verfügung, so dass ein regulärer Flugbetrieb nicht möglich ist.

Unter den genannten Gesichtspunkten macht es keinen Sinn, die Inbetriebnahme der Nordbahn und damit den Beginn der Betriebspflicht auf 23:31 Uhr festzulegen. Eine kurzfristige Verlängerung des Betriebs der Südbahn unter Änderung des Bescheids vom 11.12.2014 wäre als geeignetes Mittel zur Überbrückung der Zeit nicht in Betracht gekommen, weil damit ein angesichts der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit kaum zu bewältigender Verfahrensaufwand für alle Beteiligten (Flughafen, DFS, BAF, Luftverkehrsgesellschaften, LuBB) verbunden gewesen wäre.

Im Ergebnis kann die entstandene Lücke von weniger als einer halben Stunde unter Berücksichtigung der von der FBB gem. Auflage I.3.2 (3) herzustellenden Betriebsbereitschaft der Nordbahn für unabsehbare Fälle hingenommen werden, nachdem die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) erklärt hat, dass die Luftverkehrsgesellschaften informiert würden und anfliegender Verkehr bei sich abzeichnender Ankunft in der fraglichen Zeit verlangsamt herangeführt oder gegebenenfalls in Wartepositionen gehalten werden kann. Zudem ist mit Blick auf den am 24.10.2015 noch ganztägig vorgesehenen Betrieb der Südbahn und die dort für den Fall eines verlängerten Betriebs ab 23:31 Uhr Ortszeit geltenden Nachtflugbeschränkungen ohnehin nicht mit regulärem Verkehr zu rechnen. Im Übrigen wird die Einschränkung des Betriebs so rechtzeitig veröffentlicht, so dass sich alle Nutzer darauf einstellen können.



### **3. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Auflagen ergeben sich aus Ergebnissen des durchgeführten Zertifizierungsaudits und dienen dem abschließenden Nachweis der Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie dem betriebssicheren Zustand der Anlage und Ausrüstung des Flughafens.

Die Überprüfung abschließender Maßnahmen in Form von Inspektionen resultiert aus dem Sachverhalt, dass sich die betreffenden Maßnahmen nur bei laufendem Betrieb umsetzen lassen und von daher in definierten Teilabschnitten abzuschließen sind.

Entsprechend den Regelungen in Artikel 11 Abs 1 der VO (EU) Nr. 139/2014 sind zum 06.03.2014 luftrechtliche Vorschriften der Europäischen Union hinsichtlich sicherheitsrelevanter Aspekte für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen in Kraft getreten. Damit stellen die Bestimmungen der Basisvorschrift VO (EG) Nr. 216/2008 sowie der Durchführungsvorschrift VO (EU) Nr. 139/2014 unmittelbar wirksames und verbindliches Luftrecht dar.

Änderungen des auf dieser Grundlage erteilten Flugplatzbetreiberzeugnisses sind von daher unabhängig von der erfolgten Gestattung der Betriebsaufnahme anzuzeigen und unterliegen der gesonderten Zulassungspflicht.

### **4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird von Amts wegen angeordnet.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kommt eine solche Anordnung nur in Betracht, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der FBB angezeigt ist und zudem ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Luftverkehrsgesellschaften in ihrer Eigenschaft als Nutzer des Verkehrsflughafens im Sinn einer öffentlichen Verkehrsfläche sowie der FBB als Betreiber geboten. Das entgegenstehende Interesse an der aufschiebenden Wirkung von möglichen Widersprüchen und Klagen tritt dahinter zurück.

Beim Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld (SXF) handelt es sich um eine für den Flughafenunternehmer durch § 45 LuftVZO mit Betriebspflicht belegte öffentliche Infrastruktureinrichtung der allgemeinen Daseinsvorsorge, die zusammen mit dem gegenwärtig noch in Betrieb befindlichen Verkehrsflughafen Berlin-Tegel (TXL) der Luftverkehrsversorgung der gesamten Region Berlin-Brandenburg und damit insbesondere auch der Bundeshauptstadt Berlin dient.

Mit Bescheid vom 11.12.2014 wurde die Nordbahn auf Antrag ab dem 02.05.2015 außer Betrieb genommen und insoweit zugleich die Befreiung von der Betriebspflicht zum Zweck der Sanierung der Bahn erteilt. Zugleich wurde ersatzweise die teilweise Inbetriebnahme der Südbahn befristet bis zum 24.10.2015 23:30 Uhr (Ortszeit) gestattet. Damit kann ab 23:31 Uhr (Ortszeit) kein Flugverkehr auf der Südbahn mehr stattfinden.

Würde ein Rechtsbehelf gegen den hier vorliegenden Bescheid zur Gestattung der Betriebsaufnahme der Nordbahn aufschiebende Wirkung entfalten, stünde dem Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld keine betriebsbereite Start- und Landebahn mehr zu Verfügung. Der gesamte Flugverkehr des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld müsste auf andere in zumutbarer Entfernung befindliche Flughäfen ausweichen können, um die infrastrukturelle Versorgung der Region aufrecht zu erhalten. In Betracht käme insoweit nur ein Ausweichen auf den Verkehrsflughafen Berlin Tegel. Vor dem Hintergrund dessen, dass TXL derzeit schon an seiner Abfertigungskapazitätsgrenze betrieben wird, ist aber davon auszugehen, dass zusätzliche Flüge in dem in SXF bereits fest verplanten Umfang nicht mehr aufgenommen werden konnten. Mit einem Ausfall der SXF-Flüge wäre aber die Luftverkehrsversorgung der Region in einem nicht hinnehmbaren Umfang eingeschränkt. Neben dem grundsätzlich vorhandenen erheblichen öffentlichen Verkehrsinteresse an dem planmäßigen Betrieb von SXF ist außerdem das besondere Interesse der Luftverkehrsgesellschaften an der Durchführung der seit langem geplanten, angemeldeten und öffentlich zur Buchung angebotenen und großen Teils auch verkauften planmäßigen Flüge am Standort Schönefeld ebenso zu berücksichtigen, wie das Interesse der FBB am planmäßigen Weiterbetrieb von SXF.

Aus der Betriebspflicht des Flughafenunternehmers (§ 45 LuftVZO i. V. m. Abschnitt X der Flughafengenehmigung SXF / BER) folgt, dass die genannten Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung weitgehend deckungsgleich mit dem privaten Vollzugsinteresse der Luftverkehrsunternehmen und des Flughafenunternehmers sind.

Aus den genannten Gesichtspunkten folgt ein zwingendes öffentliches Interesse an der Gestattung der Inbetriebnahme der Nordbahn zum 25.10.2015; 00:00 Uhr (Ortszeit).

Demgegenüber treten die möglicherweise entgegen stehenden Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen zurück. Es ist ohnehin kaum ersichtlich, dass durch die erneute Gestattung der Inbetriebnahme der Nordbahn die Rechte Drittbetroffener verletzt sein konnten, da nach der erfolgten Sanierung der Nordbahn lediglich zum ursprünglichen Flugbetrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld zurückgekehrt wird. Weder Art noch Umfang oder Rechtsgrundlage des Flugbetriebs haben sich durch die Sanierung zulasten Dritter geändert.

## V. Kostenentscheidung

Die Festsetzung der Kosten gemäß Ziffer V 4a des Gebührenverzeichnisses zur LuftkostV (Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftkostV) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_techische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_techische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Fried

Anlage(n): Änderungen zum Flugplatzbetreiberzeugnis; DE-BB-001 (AD) wie folgt:

Inhalt	Seite	Ausgabe	Datum
Inhaltsverzeichnis		1 einfügen	16.10.2015
Zeugnisbedingungen	1 bis 7	3	16.10.2015
Zeugnisbedingungen - Genehmigungs- und Maßnahmedokument	8 bis 13	2	16.10.2015